

# **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

## **Diplomatisches Handbuch**

Sammlungen der wichtigsten europäischen Friedensschlüsse,  
Congreßacten und sonstigen Staatsurkunden vom Westphälischen Frieden  
bis auf die neueste Zeit ; mit kurzen geschichtlichen Einleitungen

**Ghillany, Friedrich Wilhelm**

**Noerdlingen, 1868**

XXIII. Friede zu Berlin zwischen Preußen u. Bayern, am 22. August 1866

Bestimmungen des ersten pariser Friedens, beantragte. Dem erwiderte der preussische Minister keine Forderungen an Bayern; er verlangte nur noch Oesl, Lichtenfels, Kulmbach, Gersfeld, Würzburg, Rastatt, Bamberg und einen kleinen Theil der Rheinpfalz. Auch auf diese Forderung ging Bayern nicht ein; dem bayerischen Minister kam es bei seiner Forderung sehr zu stehen, daß die preussische Forderung zu Frankreich bedeutlicher warden. Der kaiserliche Kaiser hatte nämlich seinen Obersten Marschall aus Berlin nach Paris geschickt, um von ihm genaue Nachrichten über die preussischen Forderungen einzufolgen; man suchte in Berlin zu einer kaiserlichen Entschelung zu kommen. Zu dieser Beschäftigung war der preussische Minister genöthigt auf alle Weisungen des kaiserlichen Marschalls zu antworten. In dieser Angelegenheit war der preussische Minister am 22. August 1866.

**XXIII.**

**Friede zu Berlin  
zwischen Preußen und Bayern,  
am 22. August 1866.**

Das bayerische Ministerium hatte sich in seiner mit Oesterreich am 30. Juni 1866 abgeschlossenen Militärconvention die Bedingung gestellt, daß Oesterreich nur unter Beiziehung Bayerns Frieden schließen dürfe. Diese Bedingung wurde von Oesterreich nicht gehalten und konnte vielleicht auch nicht gehalten werden, da eben Preußen, der Sieger, nicht darauf einging. Preußen wollte mit den deutschen Mittelstaaten besonders verhandeln, und der bayerische Minister von der Pfordten verfügte sich daher nach Berlin, um mit dem Grafen Bismarck über die Bedingungen des Friedens übereinzukommen. Im Anfang stellte das preussische Kabinet seine Forderungen sehr hoch; Bayern sollte ein ganzes Drittheil seines Gebietes an Preußen abtreten, nicht blos Franken bis an den Main, sondern auch die ehemaligen Fürstenthümer Baireuth und Ansbach und die Stadt Nürnberg, wo auch auf der alten Kaiserburg die preussische Flagge um diese Zeit von der preussischen Besatzung bereits aufgesteckt war. Auch die nördliche Rheinpfalz wurde verlangt; sie war dem Großherzog von Hessen als Ersatz für Oberhessen zgedacht. Der bayerische Minister erklärte diese Forderungen für unannehmbar und drohte, das Ausland um Beistand anzurufen. Diese Drohung hätte das preussische Kabinet freilich nicht geschreckt; denn England und Rußland würden sich Bayerns ebensowenig angenommen haben, als Hannovers; aber von Frankreich hatte Preußen nur die Zustimmung zu Annexionen bis an den Main, und das französische Kabinet wurde um diese Zeit etwas spröde. Frankreich hatte am 6. August 1866 eine Note nach Berlin gerichtet, worin es, der Vergrößerung Preußens gegenüber, eine kleine Compensation an Gebiet, nämlich die Herstellung der französischen Grenzen nach den

Bestimmungen des ersten pariser Friedens, beanspruchte. Nun ermäßigte der preußische Minister seine Forderungen an Bayern; er verlangte nur noch Hof, Lichtenfels, Kulmbach, Gersfeld, Brückenau, Kissingen, Hammelburg und einen kleinen Theil der Rheinpfalz. Auch auf diese Forderung ging Bayern nicht ein; dem bayerischen Minister kam es bei seiner Weigerung sehr zu Statten, daß die Verhältnisse Preußens zu Frankreich bedenklicher wurden. Der französische Kaiser hatte nämlich seinen Gesandten Benedetti aus Berlin nach Paris gerufen, um von ihm genaue Nachrichten über die preußischen Verhältnisse einzuziehen; man fürchtete in Berlin, es möchte zu einer französischen Kriegserklärung kommen. In dieser bedrohten Lage zeigte sich der preußische Minister geneigt, auf alle Abtretungen und Geldleistungen von Seite Bayerns zu verzichten unter der Bedingung einer Allianz gegen Frankreich und der Stellung von 100,000 Mann. Das bayerische Kabinet war dieser Proposition gerade nicht entgegen; allein in der Mitte des Monats August erhielt das preußische Ministerium günstigere Nachrichten aus Paris; der Kaiser Napoleon hatte am 15. August gegen den preußischen Gesandten Grafen von der Soltz bemerkt, er bestche nicht ernstlich auf einer Compensation und habe nur der öffentlichen Stimmung in Frankreich einen Augenblick nachgegeben; es sei sein Wunsch, die guten Beziehungen zu Preußen aufrecht zu erhalten. Benedetti hatte in Paris dargelegt, daß die preußische Armee noch in voller Kriegsstärke jeden Augenblick marschbereit sei; ein französischer Kriegsrath dagegen sah sich zu der Erklärung veranlaßt, für den Moment sei die französische Armee der preußischen nicht gewachsen. Jetzt kam Graf Bismarck bei den Verhandlungen mit Bayern wieder auf Gebietsabtretung und Kriegskostenentschädigung zurück, doch mäßigte er seine Forderungen, um Bayern bei einem etwaigen Kriege Preußens mit Frankreich nicht zu einer französischen Allianz zu treiben. Wie man erst Mitte März 1867 erfuhr, hatte der Minister von der Pfordten, um die höheren Ansprüche des preußischen Kabinetts auf bayerisches Gebiet zu beseitigen, sich, wie Baden und Württemberg, zu einem Schutz- und Trutzbündniß mit Preußen verstanden, worüber der Vertrag in einem geheimen Zusatzartikel dem Friedensinstrument angeschlossen wurde.\*) Bayern trat also an Gebiet nur das Bezirksamt Gersfeld, einen kleinen Bezirk um Orb und das im preußischen Landkreis Ziegenrück gelegene Enclave Caulsdorf (im Ganzen 33,900 Einwohner) ab. Als Kriegskostenentschädigung zahlte es an Preußen 30 Millionen Gulden.

\*) Wir geben diesen Vertrag unter Ziffer XXXII.

# Friedensvertrag

zwischen Preussen und Bayern

vom 22. August 1866.

Ihre Majestäten der König von Preussen und der König von Bayern, von dem Wunsche geleitet, Ihren Völkern die Segnungen des Friedens zu sichern, haben beschlossen, Sich über die Bestimmungen eines zwischen Ihnen abzuschliessenden Friedensvertrages zu verständigen.

Zu diesem Zwecke haben Ihre Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar: etc. etc.

welche nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten über nachfolgende Vertrags-Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. I. Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen und Seiner Majestät dem Könige von Bayern, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Art. II. Seine Majestät der König von Bayern verpflichtet sich behufs Deckung eines Theils der für Preussen aus dem Kriege erwachsenden Kosten an Seine Majestät den König von Preussen die Summe von dreissig Millionen Gulden in Silberthalern oder Silberbarren zu bezahlen. Davon werden zehn Millionen bei Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages unter Vergütung eines Disconto auf zwei Monate nach dem Satze von 5 pCt. per Jahr, zehn Millionen Gulden innerhalb drei Monaten und zehn Millionen Gulden innerhalb sechs Monaten nach der Ratification gezahlt. Die letzten beiden Raten werden von Anfang des dritten Monats nach der Ratification an mit 5 pCt. verzinst.

Art. III. Seine Majestät der König von Bayern leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von 6prozentigen bayerischen Staats-Kassenanweisungen beziehungsweise von bayerischen oder württembergischen Staats-Obligationen und Wechseln erster Häuser auf die Bank in Nürnberg, welche mit dem Giro der Königlichen Seehandlung versehen sind. Die  $\frac{3}{4}$ procentigen Staats-Obligationen werden dabei zum Kurse von 70 pCt.,

die 4procentigen von 80 pCt., die  $4\frac{1}{2}$ procentigen von 90 pCt., die 5procentigen von 95 pCt. berechnet.

Art. IV. Nach erfolgtem Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages wird das königlich preussische zweite Reserve-Corps den Rückmarsch aus Bayern antreten und mit thunlichster Beschleunigung das bayerische Gebiet räumen. Unmittelbar nach geleisteter Garantie in Gemässheit des Artikels III. oder nach erfolgter Zahlung der Kriegsentschädigung, wird Seine Majestät der König von Preussen Seine sämtlichen übrigen Truppen aus dem bayerischen Gebiete zurückziehen und dieselben werden dieses Gebiet mit möglichster Beschleunigung ganz verlassen. Die Verpflegung der Truppen bei ihrem Rückmarsch erfolgt nach dem bisherigen Bundes-Verpflegungsreglement.

Art. V. Seine Majestät der König von Bayern erkennt die Bestimmungen des zwischen Preussen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages an und tritt denselben, soweit sie die Zukunft Deutschlands betreffen, auch Seinerseits bei.

Art. VI. Die Auseinandersetzung der durch den früheren deutschen Bund begründeten Eigenthumsverhältnisse, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Art. VII. Die hohen Contrahenten werden unmittelbar nach Abschluss des Friedens wegen Regelung der Zollvereins-Verhältnisse in Verhandlung treten. Einstweilen sollen der Zollvereinigungs-Vertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges ausser Wirksamkeit gesetzt sind, vom Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an, mit der Massgabe wieder in Kraft treten, dass jedem der hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Ankündigung von sechs Monaten ausser Wirksamkeit treten zu lassen.

Art. VIII. Alle übrigen zwischen den hohen vertragsschliessenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit neuerdings in Kraft gesetzt.

Art. IX. Die hohen Contrahenten werden unmittelbar nach Herstellung des Friedens in Deutschland den Zusammentritt von Commissarien zu dem Zwecke veranlassen, um Normen zu vereinbaren, welche geeignet sind, den Personen- und Güterverkehr auf den Eisenbahnen möglichst zu fördern, namentlich die Concurrenz-Verhältnisse in angemessener Weise zu regeln und den allgemeinen Verkehrs-Interessen nachtheiligen Bestrebungen der einzelnen Verwaltungen entgegen zu treten. Indem die hohen Contrahenten darüber einverstanden sind, dass die Herstellung jeder im allgemeinen Interesse begründeten neuen Eisenbahnverbindung zuzulassen und so viel als thunlich zu fördern ist, werden Sie durch die vorbezeichneten Commissarien auch in dieser Be-

ziehung die durch die allgemeinen Verkehrs-Interessen gebotenen Grundsätze aufstellen lassen.

Art. X. Die hohen Contrahenten werden vom 1. Januar 1867 ab die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine und zwar sowohl der Schiffsgebühr — Tarif B. zur Uebereinkunft vom 31. März 1831 — als auch des Zolles von der Ladung — Zusatzartikel XVI. und XVII. zu der Uebereinkunft am 31. März 1831 — völlig einstellen, sofern die übrigen deutschen Uferstaaten des Rheines gleichzeitig die gleiche Massregel treffen.

Die hohen Contrahenten übernehmen dieselbe Verpflichtung bezüglich der noch bestehenden Schifffahrts-Abgaben auf dem Main.

Art. XI. Die innerhalb des Gebietes des norddeutschen Bundes und des Grossherzogthums Hessen belegenen bayerischen Telegraphen-Stationen gehen auf Preussen über. Die Zurückziehung der gedachten Stationen, sowie der bayerischen Telegraphen-Stationen in Mainz wird binnen längstens sechs Wochen vom Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages erfolgen. Das Betriebsmaterial dieser Telegraphen bleibt Eigenthum Bayerns.

Art. XII. Die in dem königlich bayerischen Archive zu Bamberg befindlichen, im Wege commissarischer Verhandlung zu bezeichnenden Urkunden und sonstigen Archivalien, welche eine besondere und ausschliessliche Beziehung auf die ehemaligen Burggrafen von Nürnberg und die Markgrafen von Brandenburg fränkischer Linie haben, werden an Preussen ausgeliefert.

Art. XIII. Da von Seiten Preussens Eigenthumsansprüche an die früher in Düsseldorf befindlich gewesene, später nach München gebrachte Gemäldegallerie erhoben worden sind, so wollen die hohen Contrahenten die Entscheidung über diese Ansprüche einem Schiedsgerichte unterwerfen. Zu diesem Behufe wird Bayern drei deutsche Appellations-Gerichte namhaft machen, unter welchen Preussen dasjenige bezeichnet, welches den Schiedsspruch zu fällen hat.

Art. XIV. Nachdem zur Wahrung strategischer und Verkehrs-Interessen eine Grenzregulirung als erforderlich befunden worden ist, tritt Se. Majestät der König von Bayern das Bezirksamt Gersfeld und einen Bezirk um Orb nach anliegender Grenzbeschreibung sowie die zwischen Saalfeld und dem preussischen Landkreis Ziegenrück gelegene Enklave Causldorf an Se. Majestät den König von Preussen ab.

Die hohen Contrahenten werden sofort nach dem Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags Commissarien ernennen, welche die Regulirung der Grenze vorzunehmen haben. Die Uebergabe der vorgenannten Landestheile erfolgt innerhalb vier Wochen nach der Ratification dieses Vertrages.

Art. XV. Unmittelbar nach der Ratification dieses Vertrages wird alles weggeführte oder zurückbehaltene Material der Staats- und Privat-

Eisenbahnen freigegeben und nöthigenfalls in Hof, Lichtenfels oder Aschaffenburg abgeliefert werden.

Art. XVI. Alle Kriegsgefangenen werden innerhalb acht Tagen nach Auswechslung der Ratificationen gegenwärtigen Vertrages in Hof oder Aschaffenburg freigegeben und kostenfrei dahin befördert werden.

Bei Kranken oder Verwundeten erfolgt diese Freilassung, sobald sie genesen sind.

Zur Uebergabe und Uebnahme werden beiderseits Offiziere in Hof und Aschaffenburg, so lange nöthig, stationirt werden.

Art. XVII. Die aus der Bruderschaftskasse in Kissingen, einem Unterstützungs-Vereine armer Salinenarbeiter, durch die königlich preussischen Truppen entnommenen Obligationen im Betrage von 33,000 fl. werden sofort an die königlich bayerische Regierung zurückgegeben oder ersetzt werden.

Art. XVIII. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages erfolgt spätestens binnen zwölf Tagen von heute an, und es wird für diese Zeit der Waffenstillstand und die Geltung der verabredeten Demarkations-Linie verlängert.

Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung am heutigen Tage mit Ihrer Namensunterschrift und Ihrem Siegel versehen.

So geschehen Berlin, den zwei und zwanzigsten August Eintausend achthundert sechs und sechszig.

(L. S.) *v. Bismarck.* (L. S.) *Frhr. v. d. Pfordten.*

(L. S.) *Savigny.* (L. S.) *Graf v. Bray-Steinburg.*

#### Anlage zum Art. XIV. des zwischen Preussen und Bayern abgeschlossenen Friedens-Vertrages vom 22. August 1866.

Von Bayern abzutretende Gebietstheile.

Einwohner nach Volkszählung

Dezember 1864.

I. Bezirksamt Gersfeld . . . . .	23,361
II. Landgericht Orb ohne Aura . . . . .	9,109
	<hr/>
	32,470

ad I. Grenzlinie des in Unterfranken am Nord-Westabhang der Rhön abzutretenden Gebietstheiles.

Die Nord-Ost- und Westgrenzen dieses Gebietes fallen vom Altenhof his zum Querenberg mit der bisherigen bayerischen Landesgrenze zusammen.

Die Süd-Ost- und Südgrenze des Territoriums werden durch die Grenzlinie des bisherigen bayerischen Bezirksamtes Gersfeld gebildet. Dieses zieht vom Querenberg an, über den Störnberg und vom Nord- und Westfusse

des Heidelberg bis zum Himmeldankberg über die Hohe Röhn und von hier westlich über den Eyerhack und Rabensteinberg, den Dammersfeld-Kuppenrain, die Dallherda-Kuppe zum Schlupberg längs des Nordrandes des Schluppwaldes zum Döllenbach, und schliesst an dessen rechtem Ufer aufwärts laufend an die bayerische Landesgrenze an.

ad II. Grenzlinie des im Orber-Reisig in Unterfranken abzutretenden Gebietstheiles.

Die Nord-West- und Südgrenze des Territoriums fallen mit der bisherigen bayerischen Landesgrenze zusammen. Die Ostgrenze wird durch die Ostgrenzen der Gemeinden Mernes, Burgjoss (mit Ausnahme des Weilers Deutelbach), Oberndorf und Pfaffenhausen gebildet, so dass die Osthälfte des Forstbezirks Burgjoss auf bayerischer Seite verbleibt.

Die neue Landesgrenze beginnt daher an der Grenze des Josswaldes nordöstlich von Rosskopf, zieht über den Königsberg und Schönberg in den Auragrund, nördlich desselben über den Steiniger-, Hanauer- und Stamigerberg und erreicht südlich vom Stackenberg die frühere Landesgrenze.

(L. S.) *v. Bismarck.*

(L. S.) *Frhr. v. d. Pfordten.*

(L. S.) *Savigny.*

(L. S.) *Graf v. Bray-Steinburg.*